



## Beratung von Bau- und Planungsvorhaben in Kernzonen

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonale Denkmalpflege ist im Rahmen der Kantonalen Verwaltungstätigkeit zuständig für die Belange des Denkmal- und Ortsbildschutzes (§15 DHG). Entsprechend begutachtet, berät und prüft sie Bau- und Planungsvorhaben in Kernzonen resp. Schutzzonen.

Es wird empfohlen, frühzeitig mit der Gemeinde und den kantonalen Fachstellen Kontakt aufzunehmen. Die Bauprojekte sind auf der Grundlage der kommunalen Zonenreglemente sowie der kantonalen Gesetze (RBG, DHG) zu entwickeln. Sind allfällige Ausnahmen von Zonenreglement und Gesetzen erforderlich, so ist vorgängig das Bauinspektorat zur Beratung beizuziehen. Von den Ergebnissen der Beratung hat der Projektverfasser ein Protokoll zuhanden der Kantonalen Denkmalpflege und der Gemeinde zu erstellen. Dem Protokoll beizulegen sind die Planunterlagen.

Für die Beratung und Prüfung von Bau- und Planungsvorhaben sind folgende Unterlagen bereitzustellen:

- Situationsplan Mst. 1:500
- Planaufnahmen und Fotodokumentation der best. Bausubstanz
- Pläne und Skizzen, evtl. Variantenstudien des Bauvorhabens
- Umgebungsgestaltungspläne
- Detailpläne über Konstruktion, Material und Farbe
- Ausnahmeanträge zu Zonenvorschriften

Wir bitten um Kenntnisnahme.

### Amt für Raumplanung

Brigitte Frei-Heitz

Kant. Denkmalpflgerin

Markus Billerbeck

Ortsbildpflger

Liestal, den 8. April 2011